



## Positionspapier des IVA zum Inverkehrbringen<sup>1</sup> von (Wirk-)Stoffen mit mehrfacher Verwendungsmöglichkeit („Multiple Use“)

Stand: 19.09.2022

- Chemische Produkte, die dieselben (Wirk-)Stoffe enthalten, können unterschiedlichen Produktkategorien zugeordnet werden.
- Die Bewertung orientiert sich an der überwiegenden Zweckbestimmung<sup>2</sup> und der ausgelobten Anwendung<sup>3</sup>, nicht ausschließlich an den Bestandteilen und/oder Formulierungen
- Bei klarer Kennzeichnung der Zweckbestimmung und exakter Auslobung, ist ein doppelter Marktzutritt möglich.

Das Prinzip des „Multiple Use“ ist in Literatur und Rechtsprechung bekannt und ist in der Vergangenheit bereits ausführlich erörtert worden, wenn es um die Abgrenzung chemischer Stoffe und deren Verwendung in unterschiedlichen Produktkategorien mit eigenständiger Gesetzgebung ging. Herrschende Meinung ist, dass chemische Produkte, die dieselben (Wirk-)Stoffe enthalten, durchaus unterschiedlichen Produktkategorien zugeordnet werden können, wenn sie deren gesetzlich verankerte Kriterien erfüllen. Enthalten also chemische Produkte dieselben (Wirk-)Stoffe, aber zum Beispiel in unterschiedlichen Dosierungen oder Formulierungen, und werden diese klar nach den Vorgaben für die jeweilige Produktgruppe bzw. Zweckbestimmung gekennzeichnet, spricht nichts gegen einen doppelten Marktzutritt. Dabei wird der doppelte Marktzutritt nicht gehindert, wenn ein Wirkstoff immanente Nebenwirkungen aufweist, die einer anderen Zweckbestimmung zugeordnet werden können. Entscheidend für das Inverkehrbringen ist die überwiegende Zweckbestimmung und deren exakte Auslobung. Dieses Verständnis schließt bewusste Beimischungen zur Erreichung einer bestimmten Nebenwirkung kategorisch aus.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für chemische Produkte, sondern auch für Stoffe und Gemische natürlichen Ursprungs. Der Industrieverband Agrar e.V. (IVA) unterstützt den Ansatz, dass chemische Stoffe oder biologische Komponenten (Algenextrakte, hydrolysierte Proteine, Mikroorganismen u. a.) in unterschiedlichen Präparaten verschiedene Funktionen erfüllen können, etwa als Biostimulans, Pflanzenschutzmittel, Biozid oder auch als Düngemittel. Das bedeutet, dass die Bewertung eines Produkts sich an dessen überwiegender Zweckbestimmung und ausgelobter Anwendung zu orientieren hat und nicht

<sup>1</sup> Dieses Papier beschränkt sich auf das Inverkehrbringen von Wirkstoffen mit mehrfachen Verwendungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Produktkategorien, nicht aber auf anwendungsbezogene Regelungen wie z. B. Rückstandshöchstgehalte.

<sup>2</sup> Die überwiegende Zweckbestimmung beschreibt die objektiven Merkmale eines Produkts bzw. die Produkteigenschaften.

<sup>3</sup> Die Auslobung oder auch subjektive Zweckbestimmung beschreiben die Kennzeichnung/den Verwendungszweck eines Produkts, welche durch den Inverkehrbringer bestimmt wird.



ausschließlich an den Bestandteilen und/oder Formulierungen, da die Produktfunktionen je nach Formulierungen, Zielkulturen, Verwendungsarten, Anwendungsraten, Dosierungen und Anwendungszeitpunkten völlig unterschiedlich sein können.

Im Zuge der Implementierung bzw. des Inkrafttretens der Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 im Juli 2022 und der damit einhergehenden Neuausrichtung des Düngemittelrechts gewinnt das Prinzip des Multiple Use erneut an Bedeutung. Dieses wurde im Rahmen der VO 2019/1009 von der Europäischen Kommission ausdrücklich anerkannt, wie in der Antwort auf Frage 1.3 der „[Frequently Asked Questions](#)“ ausgeführt<sup>4</sup>.

Somit ist bereits seitens der EU ein klarer Rechtsrahmen gegeben, der die Verwendung von Multiple Use-Stoffen mit verschiedenen Funktionen, etwa als Komponenten in Biostimulanzien und als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ermöglicht. Um die Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren des Marktes zu schaffen, ist es nun von entscheidender Bedeutung, dass sowohl die EU-Kommission als auch die Mitgliedstaaten das Multiple Use-Prinzip anerkennen. Der IVA fordert daher die verantwortlichen Akteure auf, schnellstmöglich eine transparente und praxisgerechte Umsetzung auf den Weg zu bringen.

---

<sup>4</sup> “1.3 Does the FPR cover fertilising products containing substances or microorganisms which have a pesticide effect, such as copper compounds or calcium cyanamide?

(...) If a fertilising product, which complies with all requirements set in the FPR, happens to contain a substance or microorganism known to have a pesticidal or other plant protection effect, it could still be covered by the FPR, as long as this fertilising product does not have a pesticidal or other plant protection function within the meaning of the PPPR. (...)”